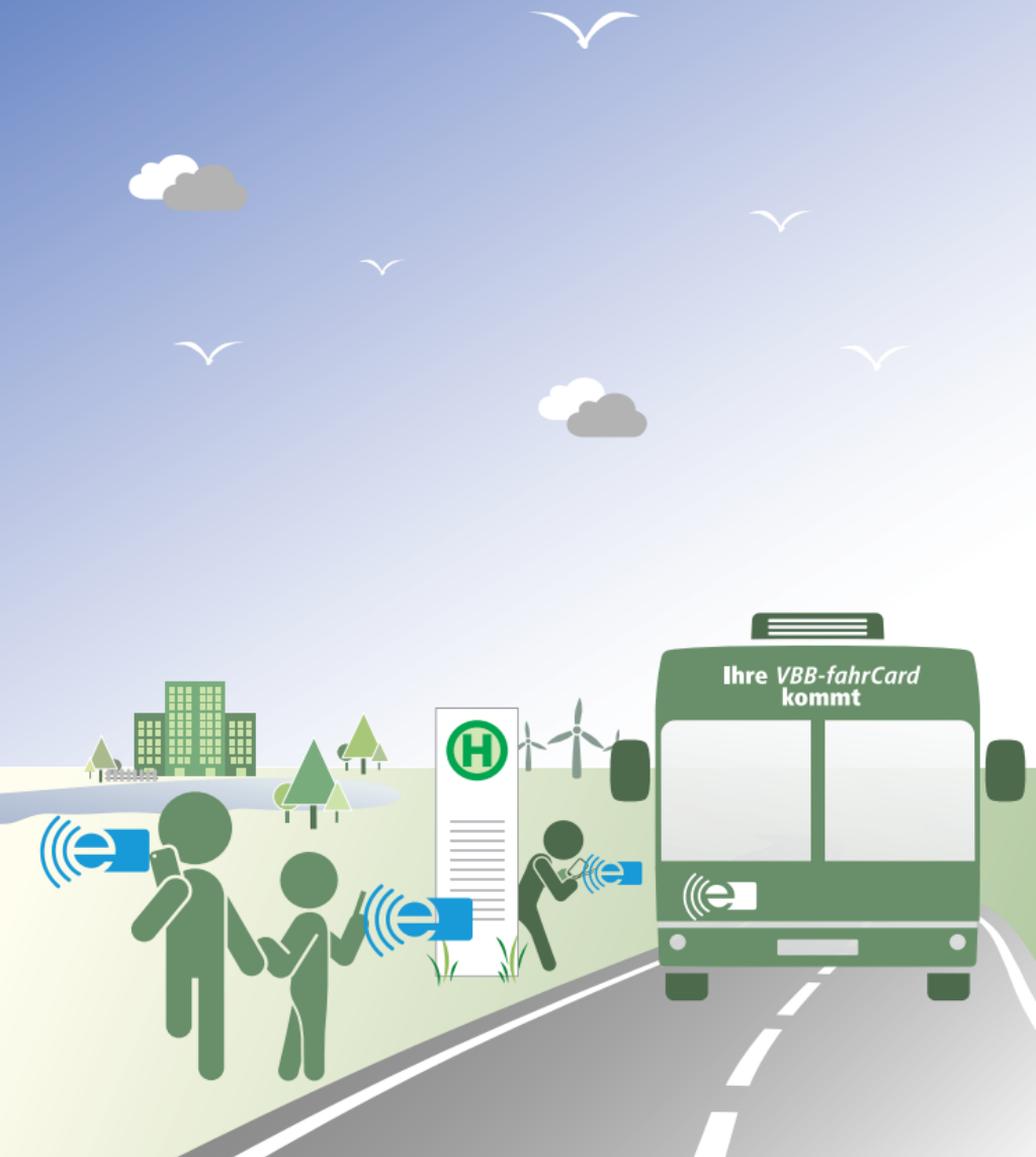


Das Abonnement im Überblick



Persönliche Unterlagen
zum Abonnement und zur VBB-fahrCard

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Vertragsunterlagen zum Abonnement im Überblick.....	4
Änderungen der Fahrstrecke, Bankverbindung oder Anschrift	5
Ihre VBB-fahrCard - Wissenswertes zur neuen Chipkarte mit elektronischem Fahrschein	6
Sonstige Informationen zu Fahrplänen und Baustellen	9
Beförderungsbedingungen zum Abonnement nach VBB-Tarif (Anlage 5).....	12
Datenschutzbestimmungen zum Abonnement	21



HERZLICH WILLKOMMEN

und herzlichen Glückwunsch.

Sie haben sich richtig entschieden:
Sie sparen Geld, Sie sparen Zeit!

Lehnen Sie sich nun zurück, den Rest
übernehmen wir ab sofort für Sie.

Mit dem Abschluss Ihres **Abonnements**
erhalten Sie hiermit Ihre
VBB-fahrCard
und sind nun auch fit für die Zukunft im ÖPNV.

Kein lästiges Wechseln der Wertabschnitte mehr,
Anspruch auf Ersatz bei Verlust oder Diebstahl,
kein Missbrauch durch andere Personen.

Die Bezahlung erfolgt bequem, wie mit Ihnen
vereinbart, über das Lastschriftverfahren.

Nun heißt es: Einsteigen und los ...



Wichtige Vertragsdaten zum Abonnement im Überblick

Kundennummer

Beginn des Abonnements

Hinweise zum Ende des Abonnements

- Das **Abonnement Schüler/Azubi** sowie das **VBB-Abo Azubi** enden nach 12 Monaten automatisch und müssen neu beantragt werden. Mit dem neuen Antrag sind auch die benötigten Unterlagen wieder einzureichen.
- Das **Abonnement (Regeltarif)** und das **VBB-Abo 65plus** verlängern sich automatisch und müssen mit einer Frist von 6 Wochen in schriftlicher Form gekündigt werden.



Sie möchten den Vertrag, die Bankverbindung oder Adresse ändern?

Bis zum 10. des Monats können Sie uns Ihre Änderungswünsche in schriftlicher Form mitteilen. Auf unserer Internetseite unter www.bbg-egerswalde.de stehen Vordrucke für Sie bereit, die Ihnen das Ändern noch leichter machen. Einfach ausdrucken und uns anschließend zustellen:

Per Post:

Barnimer Busgesellschaft mbH
KundenCenter
Friedrich-Ebert-Straße 27d
16225 Eberswalde

Per E-Mail:

kundencenter@bbg-egerswalde.de

Selbstverständlich können Sie uns auch in unserem Eberswalder KundenCenter besuchen, damit wir Ihre Änderungswünsche aufnehmen können.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:30 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 13:00 Uhr



Ihre VBB-fahrCard macht Sie fit für die Zukunft im ÖPNV

Zeitkarten-Abonnements werden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) als VBB-fahrCard in Form einer Chipkarte ausgegeben.

Die VBB-fahrCard

- **bietet Ihnen mehr Komfort.** Sie besteht aus Kunststoff und ist damit deutlich robuster als die bisherigen Wertabschnitte aus Papier. Auch der Tausch der Wertabschnitte am Monatsende entfällt künftig.
- **ist einfach zu handhaben.** Sie steigen ein, prüfen Ihre VBB-fahrCard am Lesegeräte und fahren los! Bei der Fahrausweiskontrolle zeigen Sie einfach die VBB-fahrCard vor.
- **erhöht Ihre Sicherheit.** Bei Diebstahl oder Verlust wird Ihre Chipkarte umgehend nach Ihrer Meldung an uns gesperrt. Eine Ersatzkarte stellen wir Ihnen unverzüglich aus.
- **ist praktisch und umweltfreundlich.** Die Chipkarte im Scheckkartenformat speichert Ihren Fahrausweis elektronisch und kann bis zu vier Jahre genutzt werden. Der elektronische Fahrausweis entspricht dabei Ihrem bisherigen Fahrausweis.



Wie nutzen Sie die VBB-fahrCard bei uns und bei anderen Verkehrsunternehmen?

In Bussen mit einem Kontrollgerät im Eingangsbereich halten Sie Ihre VBB-fahrCard bitte etwa eine Sekunde lang direkt an die Lesefläche des Kontrollgerätes.

Das Kontrollgerät ist in den Bussen der Barnimer Busgesellschaft im **Fahrscheindrucker der Fahrerkabine** integriert. Sie erkennen die Lesefläche an dem eTicket-Symbol . Ein akustisches bzw. optisches Signal zeigt Ihnen die Gültigkeit Ihres elektronischen Fahrausweises an.

In Zügen des Regionalverkehrs sowie in S- und U- und Straßenbahnen zeigen Sie Ihre VBB-fahrCard bitte dem Kontrollpersonal, welches Ihre Karte elektronisch kontrollieren wird.

Welche Kosten entstehen Ihnen durch die Einführung der VBB-fahrCard?

Keine, denn die VBB-fahrCard ist für Sie kostenlos. Es wird auch kein Pfand erhoben. In bestimmten Fällen (z.B. bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl) kann aber gemäß VBB-Tarif ein Entgelt fällig werden.

Nach Beendigung Ihres Vertrages müssen Sie Ihre VBB-fahrCard an uns zurückgeben. Andernfalls wird gemäß VBB-Tarif ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben.





Was machen Sie, wenn Sie Ihren Fahrausweis ändern möchten?

Wenn Sie Ihr Tarifprodukt oder Ihren Tarifbereich wechseln möchten, genügt es, Ihre VBB-fahrCard in unserem KundenCenter bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats vorzulegen. Ihr Kundenbetreuer schreibt Ihnen umgehend einen neuen elektronischen Fahrausweis auf Ihre VBB-fahrCard.

Dieser wird dann ab dem Folgemonat gültig sein. Im Gegenzug verliert der bisherige Fahrausweis zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit.

Was passiert, wenn Ihre VBB-fahrCard nicht lesbar ist?

Sofern Ihre VBB-fahrCard bei der Kontrolle nicht gelesen werden konnte, wird Ihnen der Kontrolleur oder ggf. der Busfahrer einen Prüfbeleg als Nachweis für die Kontrolle Ihrer VBB-fahrCard aushändigen. **Im Bus müssen Sie einen Fahrausweis beim Busfahrer erwerben.** In allen anderen Verkehrsmitteln dürfen Sie Ihre Fahrt im selben Fahrzeug zu Ende führen. Bitte bewahren Sie den Prüfbeleg sorgfältig auf.

Ihre nicht lesbare VBB-fahrCard legen Sie uns bitte innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Prüfbelegs zur Prüfung vor. Sie erhalten gegen Vorlage des Prüfbelegs umgehend eine neue VBB-fahrCard.



Bis zum Erhalt der neuen VBB-*fahrCard* bitten wir Sie, Papierfahr-
ausweise zu lösen.

Sie erhalten die Kosten für alle in diesem Zeitraum genutzten
Papierfahrtausweise im Rahmen der Gültigkeit Ihrer VBB-*fahrCard*
erstattet, wenn Sie diese zusammen mit dem Prüfbeleg vorlegen
und Sie die Nichtlesbarkeit Ihrer VBB-*fahrCard* nicht selbst zu
verantworten haben.

Sollte ein Verschulden Ihrerseits nachgewiesen werden bzw. Sie
zum Zeitpunkt und am Ort der Kontrolle keinen gültigen Fahr-
ausweis besessen haben, kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt
erhoben werden.

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
des VBB.



Welche Daten werden bei persönlichen, nicht übertragbaren Tickets auf der VBB-fahrCard gespeichert?

Es werden das Tarifprodukt, der tarifliche Geltungsbereich, die zeitliche und räumliche Gültigkeit und die Kartenummer im Chip der VBB-fahrCard gespeichert. Zudem wird Ihr Vor- und Zuname chiffriert (jeweils nur Anfangs- und Endbuchstabe lesbar) und ggf. Ihr Geburtsjahr in Ihrem elektronischen Fahrausweis hinterlegt. Auf die Karte werden Ihr Lichtbild und Ihr Name gedruckt.

Wie kann ich die Daten auf meiner VBB-fahrCard auslesen?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich die Daten durch Ihren Kundenbetreuer in einem Kundenzentrum Ihres Verkehrsunternehmens anzeigen zu lassen. Zudem können Sie diese Daten selbst an einem Kundeninformationsterminal, kurz Infoterminal, Ihrer Wahl auslesen.

Gibt es weitere Möglichkeiten, die VBB-fahrCard auslesen zu lassen?

Die VBB-fahrCard kann auch über kommerzielle Smartphone-Apps ausgelesen werden, sofern das Smartphone eine NFC-Schnittstelle besitzt. Entsprechende Apps finden Sie bspw. im Play Store von Google für alle gängigen Android-Smartphones. Bitte beachten Sie, dass die NFC-Schnittstelle Ihres Smartphones aktiviert sein muss, wenn Sie Ihre Karte auslesen möchten.



Wo können Sie sich über Fahrpläne und Baustellen informieren?

Unsere aktuellen Fahrpläne finden Sie immer im Internet unter www.bbg-eberswalde.de oder erhalten diese als kostenlosen Ausdruck im KundenCenter. Bitte werfen Sie vor Fahrtantritt auch einen Blick auf unsere Baustellenhinweise im Internet. Manchmal werden uns Baustellen sehr kurzfristig mitgeteilt und wir können nur noch über das Internet informieren.

Sie haben etwas im Bus verloren?

Fundsachen werden bei der Einsatzleitung des jeweiligen Betriebshofes eingelagert. Bitte melden Sie sich in unseren Einsatzleitungen.

Nach gesetzlicher Vorgabe werden die Fundsachen nur begrenzt für 6 Monate eingelagert. Nahrungs- und Genussmittel werden grundsätzlich sofort entsorgt!

Die Kontaktdaten der Einsatzleitungen:

Bad Freienwalde (Linie 873 - 887)

Tel. 0 33 34 - 52 292

Bernau (Linie 867 - 870, 890 - 909)

Tel. 0 33 34 - 52 293

Eberswalde (Linie 861 - 865, 910 - 923)

Tel. 0 33 34 - 52 290



Auszug aus dem VBB-Tarif gültig ab 1. Januar 2018

BEDINGUNGEN FÜR ABONNEMENTS

1. Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen. Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden in zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

2. Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
 - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
 - 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(a) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülerticket Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

3. Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen.

Für die Erteilung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats zu übermitteln.

Die Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Die Übermittlung von Lichtbildern oder Nachweisen ist auch telekommunikativ möglich. Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bzw. ermäßigte Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler müssen für denselben Zeitraum abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Ausgabe der unter Punkt 4 genannten Startkarten.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen und der Verlust der Wertabschnitte oder Chipkarte (EFS) auf Grund der fehlenden Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden.

5. Erhalt der Wertabschnitte bzw. Chipkarte mit EFS

(a) Chipkarte

Die für den Vertragszeitraum gültige Chipkarte mit EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren. Die Chipkarte kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens anzuzeigen. Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

(b) Wertabschnitte

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferrung der Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren. Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nr. in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

6. Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht. Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Zahlweise Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht.

Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden. Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Bearbeitungsentgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 10).

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens 5 Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschrifteinzuges.

7. Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus und das VBB-Abo 65vorOrt verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülerti-

ckets für Schüler in Berlin sowie Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin sowie für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2. des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Geschwisterkarte für Schüler gilt jedoch längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des dazugehörigen Schülertickets bzw. des dazugehörigen ermäßigten Schülertickets. Das ermäßigte Schülerticket gilt längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des „berlinpass-BuT“ mit Hologrammaufkleber.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Abonnent zur unverzüglichen Mitteilung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen verpflichtet.

8. Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird [schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail)] und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagesgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt. Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung sowie zwischen monatlicher und jährlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9. Ersatz-Chipkarten mit EFS und Wertabschnitte

(a) Chipkarten

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2.2 (b) nach Vorlage eines Lichtbildes.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

(b) Wertabschnitte

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

10. Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der Textform (z.B. per E-Mail).

10.1 Ordentliche Kündigung durch den Kunden

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Nutzungstag $1/365$ eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 388,00 EUR berechnet. Die vorstehende Berechnung nach Nutzungstagen ist jeweils der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Abonnementpreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres. Verkehrsunternehmen, die in zehn Monatsraten abbuchen, nehmen keine Nachbelastung vor, da der monatliche Abonnementbetrag dem Preis der Monatsrate entspricht. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet.

10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

11. Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag $1/365$ des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug der Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeiträge werden bargeldlos überwiesen.

Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen ist in insbesondere folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

- bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
- bei Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandates bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonnent hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraums (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten ohne Abonnement.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus und des Schülertickets Potsdam) wird für jeden Nutzungstag $\frac{1}{365}$ des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag $\frac{1}{365}$ eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 708,00 EUR, bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag $\frac{1}{365}$ eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 300,00 EUR und bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65vorOrt wird für jeden

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Am 25.05.2018 trat die neue europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Die Barnimer Busgesellschaft mbH möchte Ihnen eine kurze Information zur neuen Datenschutzgrundverordnung geben.

Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in dem Verfahren

Aboverträge für den Nahverkehr im Tarifgebiet des VBB

gern und ausführlich, entsprechend Artikel 13 DSGVO, informieren.

Für alle Fragen rund um den Datenschutz haben wir für Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Der Kontakt zum Datenschutzbeauftragten kann wie folgt hergestellt werden:

Barnimer Busgesellschaft mbH
Datenschutzbeauftragter
Poratzstraße 68
16225 Eberswalde

E-Mail: datenschutz@bbg-egerswalde.de
Tel.: 03334 52241

Nachfolgend möchten wir Ihnen erläutern, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Sie als betroffene Person haben.

Grundlage der Verarbeitung

Als Grundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten liegt ein Dienstleistungsvertrag zwischen Ihnen und der Barnimer Busgesellschaft mbH zugrunde. Diese Verarbeitung entspricht der Rechtsgrundlage aus Artikel 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO. Auf dieser Grundlage verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Bankverbindung

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten über die oben genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen hinaus erfolgt nur im Rahmen berechtigten Interesses der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten. Hierzu erfolgt eine genaue Prüfung im Einzelfall. Siehe dazu Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden folgenden unternehmensinternen Fachabteilungen zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt:

- Geschäftsführer
- Buchhaltung
- Vertragsausgabe
- Controlling

Zusätzlich können zu Wartungsarbeiten oder Anfragen zum Datenschutz der betroffenen Personen die Daten außerdem auch für folgende Empfänger sichtbar werden

- IT-Abteilung
- Datenschutzbeauftragter

Eine Übermittlung Ihrer Daten in Länder außerhalb der EU bzw. EWR (Drittstaaten) erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre Daten nur solange, bis die vertragliche Grundlage erfüllt ist und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt im Allgemeinen 10 Jahre.

Sofern Sie uns eine Einwilligung, für Zwecke die keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, erteilt haben, speichern wir diese Daten bis Sie die Einwilligung widerrufen.

Bonitätsprüfung

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten

erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie im Internet unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/>

Betroffenenrechte

Unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten können Sie jederzeit Ihre folgenden Rechte laut DSGVO ausüben:

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Unterrichtung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

Insofern Sie das Widerspruchsrecht in Anspruch nehmen möchten, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass damit die Vertragsgrundlage erlischt und wir nicht mehr fähig sind, den mit Ihnen geschlossenen Vertrag, zu erfüllen. Zudem müssen alle buchhalterischen Belege und Buchungen mit der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in unserem System aufbewahrt werden.

Ein weiteres Recht steht Ihnen bei Verstößen gegen die DSGVO zu. Sie können sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. Die Aufsichtsbehörde ist wie folgt zu erreichen:

**Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow**

Für weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz haben wir unsere Datenschutzerklärung unter www.bbg-eberswalde.de veröffentlicht. Weiterhin steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung.



Impressum:

Barnimer Busgesellschaft mgH
Poratzstraße 68 – 16225 Eberswalde

Tel.: 03334 235003
www.bbg-eberswalde.de
Stand: 21.09.2021